

## Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im April 2021

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das **Dritte Corona-Steuerhilfegesetz** ist unter Dach und Fach. Wir fassen zusammen, wer mit Hilfen rechnen kann. Darüber hinaus stellen wir Ihnen mehrere Maßnahmen vor, mit denen die Finanzverwaltung die Auswirkungen der **Corona-Krise** durch ihr Entgegenkommen berücksichtigt. Im **Steuertipp** geht es um Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen. Wir zeigen, warum ein mit der besseren Hälfte vereinbartes **Zeitwertguthabenmodell** einem gesonderten Fremdvergleich standhalten muss.

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

### Weitere Hilfen für Familien und Unternehmen verabschiedet

Die **wirtschaftlichen Folgen** der Corona-Pandemie stellen Bürgerinnen und Bürger sowie viele Unternehmen noch immer vor große Herausforderungen. Mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz sollen die Folgen weiter bekämpft und die Binnennachfrage gestärkt werden. Das Gesetz enthält folgende Maßnahmen:

- Für jedes Kind, für das die Eltern im Jahr 2021 Anspruch auf Kindergeld haben, wird ein Kinderbonus von 150 € gewährt. Der Bonus wird aber im Rahmen der Steuererklärung bei der Günstigerprüfung, ob der Abzug der Kinderfreibeträge günstiger ist als das gezahlte Kindergeld, berücksichtigt. Das führt dazu, dass sich der Bonus ab einem bestimmten Einkommen nicht bemerkbar macht.

- Der steuerliche Verlustrücktrag für Unternehmen und Selbständige ist auf 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) angehoben worden. Dies gilt für die Jahre 2020 und 2021, ebenso beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2021 wird bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt. Zudem besteht die Möglichkeit, die Stundung auch für die Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung 2020 zu beantragen.
- Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Getränke sind ausgenommen) wurde über den 30.06.2021 hinaus bis zum 31.12.2022 verlängert. Neben der Gastronomie profitieren

#### In dieser Ausgabe

- ☑ **Drittes Corona-Steuerhilfegesetz:** Weitere Hilfen für Familien und Unternehmen verabschiedet..... 1
- ☑ **Liquidität:** Befreiung von der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 möglich..... 2
- ☑ **Corona-Krise:** Fiskus gewährt weiterhin Stundung und Vollstreckungsaufschub..... 2
- ☑ **Vorauszahlungen:** Gewerbesteuermessbetrag lässt sich leichter herabsetzen..... 2
- ☑ **Steuerberatung:** Für die Steuererklärungen 2019 gelten verlängerte Abgabefristen ..... 2
- ☑ **FAQ „Corona“:** Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise geklärt..... 2
- ☑ **Grundsteuer:** Ist ein Ferienhaus ohne Telefon-, Internet- und TV-Anschluss eine Wohnung?..... 3
- ☑ **Anwendungsschreiben:** Details zum Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen geregelt..... 3
- ☑ **Rücklage für Ersatzbeschaffung:** Reinvestitionsfristen vorübergehend um ein Jahr verlängert..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Zeitwertguthabenmodell muss einem Fremdvergleich standhalten..... 4

hiervon auch Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie verzehrfertig zubereitete Speisen an Kunden abgeben.

**Hinweis:** Der Bundesrat hat am 05.03.2021 grünes Licht gegeben.

## Liquidität

---

### Befreiung von der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 möglich

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen auf die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung verzichten. Diese Erleichterung richtet sich an Betriebe, die von den **Eindämmungsmaßnahmen** zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wirtschaftlich unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sind. Bereits gezahlte Beträge werden von den Finanzämtern in voller Höhe erstattet.

**Hinweis:** Die Regelung gilt für Unternehmen mit Dauerfristverlängerung. Gerne stellen wir bis zum 31.03.2021 für Sie einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2021.

## Corona-Krise

---

### Fiskus gewährt weiterhin Stundung und Vollstreckungsaufschub

Steuerzahler, die unmittelbar unter den wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Corona-Krise leiden, können ihre fälligen Steuern weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen stunden lassen oder einen Vollstreckungsaufschub erhalten. Das Bundesfinanzministerium hat die **steuerlichen Maßnahmen** zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus **verlängert**.

**Hinweis:** Entsprechende Anträge müssen bis zum 31.03.2021 gestellt werden.

## Vorauszahlungen

---

### Gewerbsteuerermessbetrag lässt sich leichter herabsetzen

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus um ein Jahr verlängert. Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind, können bis zum 31.12.2021 einen **Antrag auf Herabset-**

**zung** des Gewerbsteuerermessbetrags für Vorauszahlungszwecke beim Finanzamt stellen.

Wichtig ist, dass sie darin ihre individuellen Verhältnisse darlegen. Die Finanzämter sollen die Anträge nicht deshalb ablehnen, weil die Betriebe ihre finanziellen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

**Hinweis:** Mit Herabsetzungsanträgen lässt sich die laufende Gewerbsteuerlast minimieren. Soll die schon festgesetzte Gewerbsteuer erlassen oder gestundet werden, müssen sich Betriebe im Regelfall an die Gemeinden wenden. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

## Steuerberatung

---

### Für die Steuererklärungen 2019 gelten verlängerte Abgabefristen

Jetzt ist es amtlich: Der Gesetzgeber hat die Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und die zinsfreie Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 verlängert, und zwar **bis zum 31.08.2021**. Damit soll den Mehrbelastungen der steuerberatenden Berufe während der Corona-Krise Rechnung getragen werden.

**Hinweis:** Grundsätzlich würde die Verzinsung (sowohl Erstattungs- als auch Nachzahlungszinsen) für das Jahr 2019 am 01.04.2021 beginnen - dieser Stichtag wurde ebenfalls einmalig auf den 01.10.2021 verschoben.

## FAQ „Corona“

---

### Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise geklärt

Die Finanzverwaltung hat in ihren FAQ „Corona“ (Steuern) Folgendes klargestellt:

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten von **Covid-19-Tests** (Schnell-, PCR- und Antikörper-tests), ist aus Vereinfachungsgründen von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme ist damit kein Arbeitslohn.

Die tatsächlichen Kosten einer **Jahreskarte** zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind, auch soweit sie die insgesamt für das Kalenderjahr ermittelte Entfernungspauschale übersteigen, als Werbungskosten abziehbar. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer die Jahreskarte aufgrund seiner Tätigkeit im Homeoffice nicht im geplanten Umfang für den Weg zur Arbeit verwendet. Die Aufwendungen für die Jahreskar-

te sind somit nicht auf die tatsächliche Nutzung an einzelnen Arbeitstagen aufzuteilen.

Die Aufwendungen für eine Jahreskarte zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind neben der **Homeoffice-Pauschale** als Werbungskosten abziehbar. Die Homeoffice-Pauschale von 5 € täglich (Höchstbetrag 600 € jährlich) kann in den Jahren 2020 und 2021 (nur) für die Tage angesetzt werden, an denen ausschließlich im Homeoffice gearbeitet geworden ist.

## Grundsteuer

### Ist ein Ferienhaus ohne Telefon-, Internet- und TV-Anschluss eine Wohnung?

Grundsteuerfrei bleibt unter anderem Grundbesitz, der von gemeinnützigen oder mildtätigen inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen für ihre steuerbegünstigten Zwecke genutzt wird. Dient der Grundbesitz zugleich **Wohnzwecken**, gilt die Befreiung nur für bestimmte Unterkünfte (z.B. für Wohnräume in Schulland- und Erziehungsheimen sowie in Priesterseminaren). Erfüllt der Grundbesitz jedoch den bewertungsrechtlichen Wohnungsbegriff, ist stets eine Steuerpflicht gegeben, selbst wenn die Wohnung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt wird.

Ein gemeinnütziger Verein hat sich kürzlich mit dem Finanzamt über die Frage gestritten, ob die Häuser in einem 1960 errichteten Feriendorf den **Wohnungsbegriff** erfüllen und deshalb grundsteuerpflichtig sind. Das Feriendorf besteht aus 15 Doppelhäusern (ohne Telefon-, Internet- und Fernsehanschlüsse und ohne Briefkästen), die der Verein ab 2016 an eine Stadt zur Unterbringung von Geflüchteten vermietet hatte. Er war der Ansicht, dass die Häuser nur einen temporären Aufenthalt ermöglichten und mangels effektiver Heizung und Dämmung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet seien. Daher sei der Wohnungsbegriff nicht erfüllt, und er könne die Grundsteuerbefreiung für mildtätige und gemeinnützige Rechtsträger beanspruchen.

Der Bundesfinanzhof hat die Befreiung jedoch abgelehnt und entschieden, dass das Feriendorf den Wohnungsbegriff erfüllt. Die Häuser bildeten in sich abgeschlossene Wohneinheiten mit eigenem Zugang. Sie wiesen sämtliche Einrichtungen auf, die für die Führung eines **selbständigen Haushalts** benötigt würden (Küche, Bad oder Dusche, Toilette). Sie verfügten zudem über eine Warmwasserversorgung sowie Ölheizung und könnten somit ganzjährig bewohnt werden. Der Wohnungsbegriff im bewertungsrechtlichen Sinne war folglich erfüllt.

**Hinweis:** Anschlüsse für Telefon, Internet und Fernsehen sowie ein Briefkasten gehören laut BFH zwar zu den Ausstattungsmerkmalen, die dem gegenwärtigen Wohnstandard entsprechen, sind aber für die Annahme einer Wohnung nicht zwingend erforderlich.

## Anwendungsschreiben

### Details zum Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen geregelt

Seit dem 01.01.2020 fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an **selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden** mit einem Steuerbonus. Pro Objekt kann eine Steuerermäßigung von maximal 40.000 € beansprucht werden, die zeitlich wie folgt gestaffelt ist:

Veranlagungszeitraum	abzugsfähig sind	maximale Steuerermäßigung
Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme	7 % der Aufwendungen	14.000 €
erstes Folgejahr	7 % der Aufwendungen	14.000 €
zweites Folgejahr	6 % der Aufwendungen	12.000 €

Der Steuerbonus gilt für Bauarbeiten, die nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme älter als zehn Jahre war. Abziehbar sind die Lohn- und die Materialkosten.

**Hinweis:** Arbeiten an Mietobjekten fallen nicht unter den Bonus. Private Vermieter können entsprechende Aufwendungen für energetische Baumaßnahmen aber als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen.

Von dem neuen Bonus sind folgende Baumaßnahmen erfasst:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss die Baumaßnahme von einem aner-

kannten **Fachunternehmen** unter Beachtung energetischer Mindestanforderungen ausgeführt werden. Über die Arbeiten muss eine Rechnung in deutscher Sprache ausgestellt worden sein, aus der die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung und die Adresse des begünstigten Objekts ersichtlich sind. Die Zahlung muss auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen (keine Barzahlung). Der Auftraggeber, der den Steuerbonus in seiner Einkommensteuererklärung beantragen möchte, muss dem Finanzamt zudem eine Bescheinigung des Fachunternehmens über die Baumaßnahme vorlegen, die nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt ist.

Das Bundesfinanzministerium hat zahlreiche **Anwendungsfragen** zum Steuerbonus beantwortet, zum Beispiel zur Anspruchsberechtigung, zu den Nutzungsvoraussetzungen, zur Höchstbetragsbeschränkung sowie zu den förderfähigen Aufwendungen und Maßnahmen.

**Hinweis:** Wer energetische Baumaßnahmen plant, sollte frühzeitig seinen steuerlichen Berater einbinden, um die steuerliche Förderung später optimal ausschöpfen zu können.

#### Rücklage für Ersatzbeschaffung

### **Reinvestitionsfristen vorübergehend um ein Jahr verlängert**

Scheidet ein Wirtschaftsgut durch **höhere Gewalt** oder durch behördlichen Eingriff aus dem Betriebsvermögen aus, zahlt in der Regel eine Sachversicherung den Zeitwert des Wirtschaftsguts aus. Da dieser Zeitwert eine Betriebseinnahme darstellt, frisst die daraus resultierende Steuerzahlung die Versicherungsentschädigung wirtschaftlich betrachtet teilweise auf. Die Versicherungszahlung steht daher nicht vollumfänglich zur Reinvestition in ein vergleichbares Wirtschaftsgut zur Verfügung. Genau dies soll die Rücklage für Ersatzbeschaffung vermeiden.

**Beispiel:** Ein Betriebs-Pkw mit einem Buchwert von 5.000 € erleidet auf der Autobahn einen wirtschaftlichen Totalschaden. Die Kaskoversicherung zahlt einen Betrag von 12.000 €. Der Unternehmer kauft mit der Versicherungszahlung im Folgejahr einen neuen Pkw für 14.000 €. Durch die Versicherungszahlung werden grundsätzlich 7.000 € stille Reserven aufgedeckt, die eigentlich zu besteuern wären. Da der Unternehmer jedoch eine Reinvestition in ein Ersatzwirtschaftsgut beabsichtigt, darf er die 7.000 € in eine steuerfreie Rücklage einstellen und im Folgejahr auf den neuen Pkw übertragen.

Die Frist für eine solche Reinvestition beträgt bei **beweglichen Wirtschaftsgütern** ein Jahr (sie kann in besonderen Fällen auf bis zu sechs Jahre verlängert werden). Für Immobilien beträgt die Reinvestitionsfrist vier Jahre, bei Neuherstellung eines Gebäudes sechs Jahre. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat diese Reinvestitionsfristen in einem Schreiben jeweils um ein Jahr verlängert, sofern sie in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 ansonsten abgelaufen wären.

**Hinweis:** Eine Fristverlängerung muss nicht beantragt werden, da sie sich bereits aus dem allgemeingültigen BMF-Schreiben ergibt.

#### Steuertipp

### **Zeitwertguthabenmodell muss einem Fremdvergleich standhalten**

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass künftig fällig werdender Arbeitslohn nicht sofort ausgezahlt, sondern auf ein **Wertguthabenkonto** eingezahlt wird. Der Arbeitslohn wird erst später im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung während des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses ausgezahlt. Angestrebte Rechtsfolge einer Wertguthabenvereinbarung ist, dass Einstellungen in das Wertguthaben keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung auslösen und auch nicht der Lohnsteuer unterliegen.

Prinzipiell ist eine Wertguthabenvereinbarung auch bei einem Ehegattenarbeitsverhältnis möglich. Schließen Ehegatten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses eine Wertguthabenvereinbarung ab, muss dafür aber laut Bundesfinanzhof ein gesonderter Fremdvergleich erfolgen. Dabei ist zu prüfen, ob die **Vertragschancen und -risiken fremdüblich** verteilt sind. Eine einseitige Verteilung zu Lasten des Arbeitgeberhegatten ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Arbeitnehmerhegatte unbegrenzt Wertguthaben ansparen sowie Dauer, Zeitpunkt und Häufigkeit der Freistellungsphasen nahezu beliebig wählen kann. In einem solchen Fall wird die Wertguthabenvereinbarung steuerlich nicht anerkannt.

**Hinweis:** In einem zweiten Rechtsgang muss das Finanzgericht die Wertguthabenvereinbarung nun noch einmal auf ihre Fremdüblichkeit hin prüfen.

Mit freundlichen Grüßen